

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
Mit E-Mail

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Andreas HONEDER, BSc. (WU)**  
Sachbearbeiter

[andreas.honeder@bka.gv.at](mailto:andreas.honeder@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643947  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.555.366

Ihr Zeichen: 2020 0.300.618

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert  
wird (39. KFG-Novelle);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Inhaltliche Bemerkungen**

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 4) und 26 (§ 102c):

Gemäß dem geltenden § 134a Abs. 3 dürfte ein Verweis auf die Verordnung (EU)  
Nr. 165/2014 als ein statischer Verweis auf die Stammfassung dieser Verordnung zu  
verstehen sein. Mit dem bloßen Entfall des Hinweises auf den Anhang bzw. die Anhänge,  
wie im Entwurf vorgesehen, könnte dann der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte  
Normzweck der Erfassung des Anhangs I C (der im Übrigen ein Anhang der  
Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 ist) wohl nicht erreicht werden. Zur Erfassung des  
Anhangs I C wäre somit die Einfügung eines entsprechenden Zitates nötig.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 5):

Nach den Erläuterungen soll mit der vorgeschlagenen Einfügung bei älteren Fahrzeugen aufgrund des geringen Restwertes die Verpflichtung zur Unbedenklichkeitsabfrage entfallen. Im Gesetzestext wird dafür auf ein bestimmtes Datum abgestellt (1. Juli 2007). Dies könnte in absehbarer Zeit zu einem erneuten Novellierungsbedarf dieser Bestimmung führen, um sämtliche (dann) ältere Fahrzeuge zu erfassen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der Regelungszweck auch mit einem Abstellen auf einen bestimmten Zeitraum seit der erstmaligen Zulassung erreicht werden kann.

Zu Z 11 (§ 48 Abs. 1a):

Gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG obliegt der Abschluss von Staatsverträgen (worunter auch völkerrechtliche Vereinbarungen zu verstehen sind) grundsätzlich dem Bundespräsidenten. Dieser kann jedoch gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG die Bundesregierung oder einzelne Bundesminister zum Abschluss bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigen. Eine derartige Ermächtigung durch den Bundespräsidenten ist daher Voraussetzung für den Abschluss von Staatsverträgen durch einen Bundesminister, wie hier konkret den Bundesminister für Inneres. Einfachgesetzliche Regelungen können diese Ermächtigung nicht ersetzen. Die vorgeschlagene Anfügung wäre daher derart anzupassen, dass klar hervorgeht, dass ein derartiger Abschluss durch den Bundesminister für Inneres nur unter der Voraussetzung einer solchen Ermächtigung zulässig ist (siehe etwa § 82 Abs. 1a).

Zu Z 13 (§ 49 Abs. 5b, 53 erster Satz und 54 Abs. 1):

Es sollte geprüft werden, ob die Ersetzung des Begriffs „Staatswappen“ durch „Bundeswappen“ auch in § 49 Abs. 4 letzter Satz vorgenommen werden sollte.

Zu Z 16 (§ 82 Abs. 4a):

Das Wort „beizubringenden“ lässt auf eine Verpflichtung der Rechtsunterworfenen schließen. Dabei wäre klarzustellen, wem gegenüber und in welchen Fällen eine derartige Verpflichtung zur Beibringung von Nachweisen bestehen und wen sie treffen soll.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 1):

Insbesondere die Erläuterungen könnten darauf schließen lassen, dass nur eine Person in der Nähe des Fahrzeuges als Lenker gelten kann. Es wird daher eine klarstellende

Umformulierung angeregt. Bei dieser sollte auf eine Vermischung der Definition und der (besonderen) Verpflichtungen des Lenkers verzichtet werden. Da die ein Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmung mit Fernbedienung bedienende Person als Lenker gelten soll, scheint ein expliziter Hinweis auf die Lenkerpflichten im Gesetzestext nicht nötig. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wird aber angeraten.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>4</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird empfohlen die Zitate anderer Rechtsvorschriften im geltenden Kraftfahrzeuggesetz 1967 und insbesondere jene in der gegenständlichen Novelle zu überprüfen und an die Vorgaben der Legistischen Richtlinien (LRL 131 ff, Rz. 51 ff des EU-Addendums) näher anzupassen. Im Entwurf betrifft dies etwa die Z 6 (Zitierung des TKG 2003 mit dem Kurztitel und der Fundstelle der Stammfassung: „§ 86 ff des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 73/2003“) und 8 (Zitierung der EU-Verordnung mit einem verkürzten Titel und der Fundstelle im Amtsblatt: „Verordnung (EU) Nr. 19/2011 über die Typgenehmigung des gesetzlich vorgeschriebenen Fabrikchilds und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, ABl. Nr. L 8 vom 12.1.2011 S. 1“).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

<sup>4</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 45):

Mit dem Entfall des § 2 Abs. 2 durch BGBl. I Nr. 9/2017 ging kein Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ einher. Es sollte daher entweder der Entfall dieser Absatzbezeichnung angeordnet werden oder in den Novellierungsanordnungen auf die derzeit bestehende Gliederung Bedacht genommen werden. Im letzteren Fall müsste die Novellierungsanordnung daher auf § 2 Abs. 1 Z 45 lit. b abstellen.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 6 und 9):

In der Novellierungsanordnung könnte die Zeichenfolge „Abs.“ vor der Zahl „9“ entfallen.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. k):

Im Sinne des obigen Hinweises zu den Zitierregeln sollte das TKG 2003 mit dem Kurztitel, allenfalls der Abkürzung im Klammerzusatz und der Fundstelle zitiert werden.

Es wird überdies angeregt zu prüfen, ob eine Vereinheitlichung der in § 20 Abs. 1 Z 4 verwendeten Begrifflichkeiten („zur Verwendung bestimmt“, „zur Verwendung kommen“, „verwendet werden“, „eingesetzt werden“) möglich wäre oder diese Unterscheidungen aufgrund von inhaltlichen Unterschieden notwendig sind.

Zu Z 8 (§ 27 Abs. 2):

Das Zitat der Verordnung sollte an die Vorgaben des EU-Addendums (insbesondere Rz. 53 bis 55) angepasst werden. Es sollte überdies überprüft werden, ob der Anhang mit einer römischen oder einer arabischen Ziffer zu bezeichnen ist (zweckmäßigerweise sollte sie Bezeichnung dem Unionsrechtsakt folgen).

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 5)

Zwischen „1.“ und „Juli“ sollte ein (geschütztes) Leerzeichen eingefügt werden (vgl. Pkt. 4.3.6.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 11 (§ 48 Abs. 1a):

In der Novellierungsanordnung sollte vor dem Wort „*angefügt*“ die Wortfolge „*folgender Satz*“ ergänzt werden.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In § 96 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*“. Auf die obige inhaltlichen Anmerkungen zu dieser Bestimmung wird hingewiesen. Sollte der derzeitige Text beibehalten werden, müsste es „Diese Person gilt“ lauten.

Zu Z 18 (§ 97 Abs. 3):

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, vor dem Wort „gleichgestellt“ das Wort „Heeresfahrzeugen“ einzufügen.

Zu Z 19 (§ 99 Abs. 6 lit. j) und 20 (§ 99 Abs. 6 lit. o und p):

Es wird eine Angleichung der Formulierungen „während des Stillstehens“ und „im Stillstehen“ angeregt. Überdies sollte der Punkt in lit. o besser durch das Wort „und“ ersetzt werden. Die gegenständliche Novelle könnte auch zum Anlass genommen werden, § 99 Abs. 6 lit. c und d sprachlich konsistenter an den Einleitungsteil anzupassen.

Zu Z 23 (§ 102 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In § 102 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*“.

Zu Z 33 (§ 134 Abs. 8):

Die Anordnung zum Verfall findet sich schon in der geltenden Fassung in § 98a Abs. 3 letzter Satz. Da eine formelle Verdopplung dieser Regelung vermieden werden sollte, wird angeregt, den entsprechenden Satz in § 98a Abs. 3 entfallen zu lassen.

Zu Z 34 (§ 135 Abs. 39):

Es wird auf die Ausführungen zu Z 1 und 4 hingewiesen. Entsprechend diesen Ausführungen sollte es „§ 2 Abs. 1 Z 45 lit. b“ und „§ 11 Abs. 6 und 9“ lauten. Weiters sollte es „§ 102 Abs. 3 und 4“ und „§ 112 Abs. 1 und 3“ lauten. In Z 1, 2 und 3 müsste jeweils vor der Zeichenfolge „I Nr. xxx“ die Zeichenfolge „BGBI.“ eingefügt werden.

Zu Z 36 (§ 136 Abs. 3b):

Angesichts der mit Z 37 ohnehin für den gesamten Text des KFG 1967 erfolgenden formellen Ersetzung der Ressortbezeichnung könnte die Novellierungsanordnung kürzer gefasst werden und sich auf die Ersetzung des Wortes „und“ vor der Zeichenfolge „§ 47a“ durch einen Beistrich sowie die Einfügung des Ausdrucks „und § 48 Abs. 1a“ nach dieser Zeichenfolge beschränken.

Zu Z 37 (Ersetzung der Ressortbezeichnung):

Die vorgeschlagene Novellierungsanordnung ist unklar und umfasst in der derzeitigen Version auch nicht die Ersetzung der Ressortbezeichnung bei einer Bezugnahme auf das Bundesministerium (etwa in § 26a Abs. 4). Es wird daher folgende Novellierungsanordnung vorgeschlagen:

*37. Im gesamten Gesetzestext wird die Wortfolge „Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.*

#### **IV. Zu den Materialien**

Bei der Formulierung der Materialien ist allgemein zu beachten, dass es sich um einen Entwurf handelt (Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))<sup>5</sup>.

#### **Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015<sup>6</sup> (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen. Besonders hingewiesen sei auf die dort dargestellte vorgeschlagene Gliederung des Vorblatts im Rahmen einer vereinfachten WFA unter Punkt 5.a.

---

<sup>5</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische\\_richtlinien\\_1979.docx](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx)

<sup>6</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20150610\\_930\\_855\\_0063\\_III\\_9\\_2015](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Abkürzung des Kraftfahrgesetzes 1967 lautet „KFG 1967“. Es wird angeregt, bei der erstmaligen Bezugnahme ein Zitat mit Kurztitel und Fundstelle zu verwenden.

Es wird angeregt, die verwendeten Aufzählungszeichen zu überprüfen.

Es sollte geprüft werden, ob in den jeweils beiden ersten Punkte unter den Überschriften „Problemanalyse“ und „Ziel(e)“ angesichts des Gesetzeswortlauts nicht besser von der „Anbringung“ anstelle der „Führung“ von Blaulicht geschrieben werden sollte.

Im dritten Punkt unter der Überschrift „Problemanalyse“ wäre nach der Zahl „49“ die Zeichenfolge „Abs.“ zu ergänzen.

Im jeweils fünften Punkt unter den Überschriften „Problemanalyse“ und „Ziel(e)“ sollte in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext die Schreibweise „Strom\_Terminals“ verwendet werden.

Unter der Überschrift „Inhalt“ sollte beim ersten Aufzählungspunkt zwischen den Zeichen „Z“ und „4“ ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden und die Verwendung des Begriffs „führen“ überprüft werden. Beim zweiten Punkt sollte vor dem Relativsatz das Wort „dahingehend“ ergänzt werden. Beim vierten Punkt wird empfohlen, die Schreibweise „Strom\_Terminals“ zu verwenden. Beim fünften Punkt sollte nach der Zahl „114“ die Zeichenfolge „KFG 1967“ ergänzt werden.

Unter der Überschrift „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ sollte es im ersten Absatz lauten „trägt zu dem Wirkungsziel“.

Es sollte geprüft werden, ob die Ausführungen unter der Überschrift „Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:“ teils nicht unter die (einzufügende) Überschrift „Finanzielle Auswirkungen“ gestellt werden sollten. Gleichzeitig sollte eine Straffung dieser Ausführungen geprüft werden.

### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Bei den dargestellten Schwerpunkten wird eine Vereinheitlichung dahingehend angeregt, dass entweder vollständige Sätze oder stichwortartige Angaben verwendet werden. Zusätzlich wäre in Punkt 1. nach dem Wort „Kommando-“ ein Leerzeichen zu ergänzen. Es sollte auch auf eine Übereinstimmung von Gesetzestext und Erläuterungen geachtet werden („Fernbedienung“; „Strom-Terminale“).

Bei der Kompetenzgrundlage sollten die Anführungszeichen im Klammersausdruck überprüft werden.

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 45 lit. b):

Es wird auf die obigen (III.) legislativen Ausführungen zu dieser Bestimmung hingewiesen. Die Überschrift sollte entsprechend angepasst werden. In den Erläuterungen selbst sollte nach dem Wort „wird“ (vgl. dazu aber die allgemeine Anmerkung zur Formulierung der Materialien) das Wort „dahingehend“ ergänzt werden („... wird dahingehend ergänzt, dass ...“). Weiters sollte es „10%-Begrenzung“ lauten.

#### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 7a):

Es sollte lauten: „... die Fälle, in denen das Holz ...“.

#### Zu Z 3 (§ 6 Abs. 5):

Es wird angeregt, das Verordnungszitat sowie das Zitat der ECE-Regelung zu überprüfen. Es sollte durchgehend der Begriff „Feststellbremsanlage“ verwendet werden. Der zweite Absatz sollte entweder auf eine inhaltliche Beschreibung abgeändert werden (etwa: „Daher sollen die in § 6 Abs. 5 enthaltenen Regelungen, die eine solche Feststellbremsanlage vorschreiben, entfallen“) oder andernfalls als bloße Wiederholung der Novellierungsanordnung entfallen.



Zu Z 5 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. d):

Bei den Hinweisen auf § 2 im ersten, zweiten und vierten Absatz wäre jeweils die Absatzbezeichnung („Abs. 1“) zu ergänzen. Im Übrigen wird angeregt, eine möglichst einheitliche Zitierweise bei Verweisen auf Bestimmungen des KFG 1967 zu verwenden (mit oder ohne Abkürzung bzw. Kurztitel; so auch zB in den Erläuterungen zu § 82 Abs. 4a und § 97 Abs. 3).

Im zweiten Absatz wird der Begriff „Kommandantenfahrzeuge“ verwendet. Dieser Begriff kommt nur an dieser Stelle der Erläuterungen vor. Wenn es sich dabei bloß um ein Synonym für den Begriff „Kommandofahrzeuge“ handelt, sollte die Verwendung des Begriffs „Kommandantenfahrzeuge“ unterbleiben.

Im vierten Absatz sollte es „Blaulicht auf Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge“ lauten.

Zu Z 10 (§ 40 Abs. 1):

Anstelle der Abkürzung „KFZ“ sollte das Wort „Kraftfahrzeug“ oder allenfalls die Abkürzung „Kfz“ verwendet werden.

Zu Z 11 (§ 48 Abs. 1a):

Es sollte sprachlich besser „wird dahingehend ergänzt“ lauten.

Zu Z 12 (§ 49 Abs. 4):

Es fehlen die schließenden Anführungszeichen beim Wort „normale“. Auf ein Tippversehen im Wort „verdeckt“ wird hingewiesen.

Zu Z 14 (§ 57c Abs. 4b) und 15 (§ 57c Abs. 4d):

Es wird angeregt, die Erläuterungen zu diesen beiden Novellierungsanordnungen zusammenzuführen, da die Änderungen auf den gleichen Überlegungen beruhen (wie auch der bloße Verweis in den Erläuterungen zu Z 15 zeigt). Sollte die Trennung beibehalten werden, wird angeregt, die verwendeten Begriffe und die Verwendung der Begriffe zu vereinheitlichen (bei Z 14: „im Wege der Gemeinschaftseinrichtung (Versicherungsverband)“, „Zulassungsprogramm (Kfz-Zulassungsanwendung – KFA)“; bei Z 15: „im Wege der Gemeinschaftseinrichtung (Fachanwendung KFA)“).

Zu Z 16 (§ 82 Abs. 4a):

Es müsste „§ 49 Abs. 4 Z 5“ lauten.

Zu Z 18 (§ 97 Abs. 3):

Im fünften Absatz sollte das Leerzeichen vor dem Wort „Mautgesetzes“ entfallen.

Zu Z 19 (§ 99 Abs. 6 lit. j) und 20 (§ 99 Abs. 6 lit. o und p):

Es wäre bei der Überschrift zu berücksichtigen, dass mit Z 20 auch § 99 Abs. 6 lit. o geändert wird. Es wird überdies angeregt, die Erläuterungen derart umzuformulieren, dass die inhaltliche Begründung der Novellierung in den Vordergrund gestellt wird (zB in die Richtung: „Es soll die Sicherheit dadurch erhöht werden, dass Fahrzeuge, die im Eich- und Vermessungswesen verwendet werden, ...“).

Zu Z 21 (§ 102 Abs. 1a) und 25 (§ 102a Abs. 4):

Es wird angeregt, die Erläuterungen zu diesen beiden Ziffern zusammenzuführen, weil sich die Erläuterungen zu Z 25 in einem bloßen Verweis erschöpfen. In den Erläuterungen selbst sollte darauf geachtet werden, nur einfache Bindestriche zu setzen.

Zu Z 22 (§ 102 Abs. 3) und 24 (§ 102 Abs. 12 lit. e):

Es wird angeregt, bei der erstmaligen Nennung des Führerscheingesetzes auch die Abkürzung und die Fundstelle angegeben werden.

Zu Z 34 (§ 135 Abs. 39):

Es sollte auch Bezug auf das Außerkrafttreten genommen werden. Die Erläuterungen könnten etwa lauten: „In- und Außerkrafttretensbestimmung.“.

Zu Z 36 (§ 136 Abs. 3b):

Es sollte besser der Begriff „Vollziehungsbestimmung“ verwendet werden.

## Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)<sup>7</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Die geänderten Stellen sollten durchgehend gelb hinterlegt und kursiv markiert werden (nicht kursiv etwa § 20 Abs. 1 Z 4 lit. k).

Bei Änderung einzelner Glieder von Aufzählungen wäre zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben (Pkt. 4 des vorerwähnten Rundschreibens), so auch bei der Änderung von § 2 Z 45, § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d, § 99 Abs. 6 lit. j, § 102 Abs. 12 lit. e sowie § 109 Abs. 1 lit. g.

Es sollte bei der gesamten TGÜ die Setzung eines Leerzeichens vor den Auslassungspunkten überprüft werden. Weiters wäre allgemein darauf zu achten, dass Ziffern und Literae in der Schreibweise verwendet werden, die sie im Gesetzestext haben (also zB „4.“ statt „Z 4“ und „c)“ statt „lit. c)“). Auch wenn nur einzelne Ziffern oder Literae geändert werden, sollten die gegenübergestellten Bestimmungen (unter Verwendung von Auslassungspunkten) in ihrer Gesamtheit wiedergegeben werden. Wenn die geänderte Bestimmung Einleitungsteile hat, sollten diese zur besseren Lesbarkeit wiedergegeben werden. Zu beachten wäre auch noch, ob die Paragraphenbezeichnung Teil der Überschrift ist oder nicht. Im ersteren Fall wäre den Bestimmungen die (die Paragraphenbezeichnung enthaltende) Überschrift unter Verwendung der Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ voranzustellen. In der Folge wird dies beispielhaft für zwei Bestimmungen dargestellt. Im Übrigen wird eine Prüfung der gesamten TGÜ angeregt (hingewiesen sei zum Beispiel noch auf die fehlende Wiedergabe der Paragraphenüberschrift, der Abs. 1 bis 3 und des Texts des Abs. 4 vor dem sechsten Satz bezüglich § 49 und die bei § 99 verwendete Darstellung).

Bei § 2 müsste in beiden Fassungen die Überschrift „§ 2. Begriffsbestimmungen“ unter Verwendung der Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ vorangestellt werden. Die Zeichenfolge „§ 2. Z 44“ sollte durch den Ausdruck „(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als“ ersetzt werden. In einer neuen Zeile sollte unter Verwendung der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ die Zeichenfolge „1. bis 44. ...“ eingefügt werden. Nach der Darstellung von

---

<sup>7</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/d/db/BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien%3B\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Z 45 sollte in einer neuen Zeile unter Verwendung der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ die Zeichenfolge „46. bis 47. ...“ ergänzt werden.

Bei § 20 wäre die Überschrift „§ 20. Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke“ unter Verwendung der Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ voranzustellen. Die Zeichenfolge „§ 20. (1) Z 4 lit. c)...“ sollte durch den (mit der Formatvorlage „51\_Abs“ zu formatierenden) Ausdruck „(1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:“ ersetzt werden. In einer neuen Zeile sollte unter Verwendung der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ die Zeichenfolge „1. bis 3. ...“ eingefügt werden. Danach sollte in einer neuen Zeile unter Verwendung der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ der Ausdruck „4. Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei“ eingefügt werden. In einer weiteren neuen Zeile sollte unter Verwendung der Formatvorlage „53\_Litera\_e2“ der Ausdruck „a) bis c) ...“ eingefügt werden. Daran kann die in der vorliegenden TGÜ verwendete lit. d anschließen. Der Ausdruck „lit. e) bis lit. j)...“ wäre durch den (unter Verwendung der Formatvorlage „53\_Litera\_e2“ zu formatierenden) Ausdruck „e) bis j) ...“ zu ersetzen. Die in der vorgeschlagenen Fassung enthaltene lit. k wäre kursiv zu formatieren. In einer neuen Zeile wäre unter Verwendung der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e1“ der Ausdruck „5. bis 10. ...“ und in einer weiteren neuen Zeile unter Verwendung der Formatvorlage „51\_Abs“ der Ausdruck „(2) bis (8) ...“ anzufügen.

Bei § 40 ist entgegen der Novellierungsanordnung in der vorgeschlagenen Fassung die Wortfolge „jedoch gilt“ entfallen (auf den nicht den obigen Ausführungen entsprechenden Entfall der Wiedergabe der lit. a bis d sei hingewiesen).

Bei § 53 wurde entgegen der Novellierungsanordnung das Wort „Staatswappen“ im letzten Satz und nicht im ersten Satz ersetzt.

Bei § 57 fehlt in der vorgeschlagenen Fassung Abs. 4c.

Bei § 96 Abs. 1 wurde ohne entsprechende Novellierungsanordnung das Wort „daß“ in der vorgeschlagenen Fassung durch das Wort „dass“ ersetzt.

Bei § 102 Abs. 3 wurde ohne entsprechende Novellierungsanordnung im ersten Satz das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 29. September 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt